

# **Bekanntmachung der Stadt Schongau**

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- über das

## **Inkrafttreten des Bebauungsplans**

### **Nr. 84 „Krankenhausareal Teil I“**

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 16.05.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 84 „Krankenhausareal Teil I“ bestehend aus Bebauungsplanteil, Textteil, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.05.2017 als Satzung beschlossen. Der beiliegende, mit veröffentlichte Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 „Krankenhausareal Teil I“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 84 „Krankenhausareal Teil I“ mit Planteil, Satzungstext, Begründung, Umweltbericht, und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die das Ziel hat, die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt und den Menschen zu untersuchen. Es sind folgende umweltrelevanten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

- Der Umweltbericht mit Informationen über die Schutzgüter
- Mensch und Gesundheit/Bevölkerung im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme, Lärmimmissionen mit schalltechnischen Untersuchungen des Büro's Hil's Consult vom 27.10.2016 und 23.12.2016 und der schalltechnischen Einschätzung vom 02.05.2017 bzgl. Vorbelastungen, Schallschutzmaßnahmen, Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde mit Abwägung der Belange Bau- und Umweltausschuss.

- Schutzgut Boden Feststellung der vorhandenen Böden, Vorbelastung und Bewertung der vorhandenen Situation
- Schutzgut bzgl. Vorbelastung und Bestandsaufnahme, Wasserhaltevermögen des Bodens, Belastung des Schutzgutes durch die Versiegelung
- Schutzgut Klima/Luft vorhandene Situation, Auswirkung auf Kaltluftströmungen
- Schutzgut Arten und Lebensräume, Beschreibung des Bestandes biologische Vielfalt, Vorbelastungen, besonders geschützte Arten, Prüfung vor Bebauung und
- Schutzgut Landschaftsbild, Gebiet untersucht auf Eigenart, Schönheit und Vielfalt, Minimierung der Auswirkungen, Lösungen, Feststellung der Bedeutung für Naturhaushalt Unberührtheit des Biotops Sichenhaide
- Schutzgut Kultur und Sachgüter, Feststellung, dass diese nicht vorhanden sind
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, Folgen der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, Berechnung der Ausgleichsflächen, Mittel und langfristige Ziele für die Ausgleichsflächen, Untersuchung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich, Maßnahmen zur
- Überwachung der Auswirkungen der Minimierungsmaßnahmen auf die Schutzgüter

Gemäß § 233 Abs. 2 Satz 2, § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf Verletzung von Vorschriften der neunten Änderung vom 06.06.2012 hingewiesen:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend

gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Grenze des räumliche Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Schongau, 01. Juni 2017

*Falk Sluyterman v.L.*



Falk Sluyterman van Langeweyde  
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 02. Juni 2017 *Seuch*  
abgenommen am 19. Juni 2017 *Seuch*